

Neues schweizerisches Transparenzregister ab 1. Oktober 2026

Zusätzlich zum bestehenden Handelsregister (www.zefix.ch) wird es ab dem 1. Oktober 2026 in der Schweiz neu auch ein Register über wirtschaftlich berechtigte Personen geben.

Weshalb gibt es neu ein Transparenzregister?

Das Transparenzregister wird eingeführt, um die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Schweiz zu stärken, und dadurch auch internationale Standards zu erfüllen.

Wo ist das Transparenzregister geregelt?

Die Vorschriften finden sich im Bundesgesetz und seiner Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen («TJPG» und «TJPV»). Zuvor bestehende Vorschriften waren im Obligationenrecht («OR»), im Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen («StAhiG») sowie im Schweizer Strafgesetzbuch («StGB») enthalten.

Wer hat Einsicht ins Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich, nur gewisse Behörden und dem Geldwäschereigesetz («GwG») unterstellte Finanzintermediäre und Berater haben Zugang. Das betroffene Unternehmen hat zudem Zugang zu seinen Informationen.

Wer sind die wirtschaftlich berechtigten Personen?

Wirtschaftlich berechtigte Personen sind natürliche Personen, die Unternehmen besitzen und letztlich kontrollieren. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.transpareg.admin.ch/de/wer-ist-die-wirtschaftlich-berechtigte-person.

Wer ist betroffen und muss melden?

Die Mehrheit der Unternehmen, die als juristische Person auftreten, sind von den neuen Vorschriften und damit von der Pflicht zur Eintragung ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen im Transparenzregister betroffen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.transpareg.admin.ch/de/wer-muss-melden. Die Nichteinhaltung der Meldepflichten kann strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Was muss ich bis wann unternehmen?

Betroffene Unternehmen sind verpflichtet, ihre wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren, deren Identität zu überprüfen und diese Informationen angemessen zu dokumentieren. Zudem müssen sie dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Art und Umfang der von ihnen ausgeübten Kontrollen melden. Sofern sie dazu nicht in der Lage sind, müssen sie das dem Transparenzregister ebenfalls melden. Je nach Situation des Unternehmens hat die erstmalige Meldung an das Transparenzregister kurz nach dem 1. Oktober 2026 zu erfolgen oder steht dem Unternehmen etwas mehr Zeit für die Meldung zur Verfügung. Der genaue Meldezeitpunkt kann

Art. 51 ff. TJPG (www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2025/2900/de) entnommen werden.

Die Meldung an das Transparenzregister erfolgt entweder über die Plattform EasyGov.swiss oder in gewissen Fällen über das Handelsregister. Weitere Informationen dazu finden sich unter www.transpareg.admin.ch/de/wie-kann-ein-unternehmen-melden. Wir empfehlen Ihnen, sich bereits heute auf der Plattform EasyGov.swiss zu registrieren.

Kann die Glarner Kantonalbank die Meldung für mich vornehmen?

Der Glarner Kantonalbank ist es nicht erlaubt, für ihre Kunden die Registrierung und Meldung (inkl. Änderungen) vorzunehmen oder sie diesbezüglich zu beraten. Wenn Sie möchten, dass Sie jemand unterstützt und mit Ihnen die Unterlagen zur Einreichung vorbereitet, empfehlen wir Ihnen, sich an eine Rechtsanwaltskanzlei zu wenden.

Welche zusätzlichen Pflichten haben Banken?

Bereits heute müssen Banken umfassende gesetzliche und regulatorische Sorgfaltspflichten einhalten, dabei unter anderem ihre Kunden identifizieren und weitere Informationen von ihnen einholen.

Aufgrund der neuen Vorschriften müssen Banken zudem innert 30 Tagen Meldung erstatten, wenn sie einen Unterschied zwischen den Informationen im Transparenzregister und den Informationen, die sie bei sich in den Unterlagen haben, feststellen. Die Meldung eines Unterschieds durch eine Bank führt zu einem Vermerk im Transparenzregister, was Aufwand und weitere negative Folgen für das Unternehmen nach sich ziehen kann.

Es ist daher wichtig, dass Banken umgehend über relevante Änderungen betreffend die wirtschaftliche Berechtigung ihrer Kunden informiert werden und diesbezügliche Fragen von Kunden ebenfalls umgehend beantwortet werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Webseite: www.transpareg.admin.ch/de

Dieses Dokument ist ausschliesslich für Informationszwecke verfasst worden und beinhaltet keine Empfehlung, kein Ansuchen oder Angebot und berücksichtigt auch nicht die persönlichen Umstände des Empfängers. Die Glarner Kantonalbank übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Aktualität und haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die Glarner Kantonalbank kann die im Dokument enthaltenen Informationen jederzeit und ohne Vorankündigung ändern oder ganz einstellen. Dieses Dokument darf nicht ohne Zustimmung der Glarner Kantonalbank vervielfältigt oder an andere Personen verteilt werden.

